

# DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG - MIT MHP SICHER MEISTERN

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist seit ein paar Tagen in Kraft. Viele Anforderungen ähneln dem bisherigen Recht; einige Anforderungen sind gänzlich neu. Viele Unternehmer stehen vor der Frage, was nun tatsächlich im Sinn der DSGVO zu erledigen ist, um rechtskonform zu sein.

Jeder Unternehmer muss sich die Frage stellen und prüfen, ob die DSGVO auf den eigenen unternehmerischen Betrieb Anwendung findet. Dies ist immer dann der Fall, wenn Waren oder Dienstleistungen in Deutschland oder der EU angeboten werden oder wenn eigenes Personal beschäftigt wird. Sofern die Leistungen auch für Dritte angeboten werden, kommt zudem eine Einstufung als Daten Auftragsverarbeiter in Betracht.

Die DSGVO verlangt neben der grundsätzlichen Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben („rechtmäßige Datenverarbeitung“) vor allem den Nachweis, dass

die Grundsätze der DSGVO eingehalten werden, dass die eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen dokumentiert sind und dass jeder Unternehmer sein individuelles Datenschutzrisiko ermittelt und in einer Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten festhält. Zukünftig werden wir uns zudem mit den Rechten der Betroffenen vermehrt auseinandersetzen, d. h. vor allem den Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsansprüchen.

## Richtige Vorgehensweise

Jeder Unternehmer, der von der DSGVO betroffen ist, muss für sich das richtige Vorgehen ermitteln. Hierbei gilt es zunächst alle Verarbeitungsvorgänge herauszufinden, diese und die davon betroffenen Daten zu bewerten und alle nach der DSGVO notwendigen Maßnahmen zu treffen.

*Die DSGVO formuliert dies so: „Art. 24 DSGVO: Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.“*

Um diese Anforderungen der DSGVO zu erfüllen, müssen Sie dem objektiven Schutzbedarf aus Sicht der betroffenen Dateneinhaber dem jeweiligen Risiko entsprechende technische und



organisatorische Maßnahmen gegenüberstellen und dies dokumentieren und zukünftig stets überprüfen, ob die Datenschutzmaßnahmen erfolgreich waren, oder nachjustiert werden müssen.

## Das bedeutet für Sie

Für Sie persönlich bedeutet dies, dass Sie Ihre unternehmerische Betätigung DSGVO-konform analysieren und dokumentieren müssen.

Hierbei sind die jeweiligen Daten, die Sie verarbeiten (lassen), zu ermitteln, einschließlich einer Risikoanalyse. Alle Analysen und Vorgänge in Bezug auf die DSGVO sollten Sie genau dokumentieren, damit Sie im Fall einer jederzeit möglichen Kontrolle der Datenschutzbehörden den Nachweis der Einhaltung Ihrer Dokumentationspflichten als auch die Einhaltung der DSGVO führen können.

## Ihre Homepage

Zu guter Letzt steht die Visitenkarte des Unternehmens, die Homepage unter vielfacher Beobachtung. Hier müssen alle technischen Hilfsmittel, Plug-Ins, Softwarebestandteile,

Cookies, etc. in einer sogenannten Datenschutzerklärung gelistet werden, wenn diese in irgendeiner Art personenbezogene Daten verarbeiten. Auch wenn diese Datenschutzerklärung in tatsächlicher Hinsicht nicht den gewichtigsten Faktor der einzuhaltenden Regelungen der DSGVO darstellt, sollten Sie Ihren Augenmerk hierauf richten, da vor allem der Wettbewerb angekündigt hat, fehlende oder falsche Datenschutzerklärungen zum Gegenstand von Abmahnungen zu machen.

## Beratung

Die für ein Unternehmen notwendig einzuhaltenden und nachzuweisenden Maßnahmen der DSGVO sind sehr vielschichtig und für den Laien kaum zu überblicken. Wir bieten neben einer Erstanalyse, ob und inwieweit Sie der DSGVO unterliegen, auch an, die notwendigen Maßnahmen mit Ihnen zu planen und umzusetzen.

Sprechen Sie uns gerne unverbindlich an.

Maximilian Marxen  
Rechtsanwalt  
mmaxxen@mhp-kanzlei.de

## EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

DSGVO – kein Thema wurde in den letzten Wochen mehr diskutiert. Viele Unternehmer sind immer noch verunsichert. Unser Artikel auf der Titelseite bringt Licht ins Dunkel. Auf weitere rechtliche Artikel zum Thema „Haftung des Geschäftsführers“ und ein durch die Presse gegangenes „Urteil zum Unfallschutz“ auf Seite 3 möchten wir ebenso verweisen. Aus steuerlicher Sicht interessant sind die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer und die nun doch verfassungsrechtlichen Bedenken des BFH zur Höhe von Nachzahlungszinsen. Für Unternehmer lesenswert dürfte unser Artikel zum digitalen Finanzbericht und die Neuigkeiten zur Kassennachschau sein. Einige Kurzmeldungen aus der Welt der Steuer und des Rechts sowie die Gratulation unserer Jubilare runden diese Ausgabe ab.

Ihr MHP-Team

## DIE REGELUNGEN ZUR GRUNDSTEUER DIESE SIND ZU ÜBERPRÜFEN

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer als verfassungswidrig erklärt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Urteilsfall über die Bewertung in den „alten“ Bundesländern zu entscheiden und stellte fest, dass zumindest seit Beginn des Jahres 2002 die Regelungen zur Einheitsbewertung nicht mehr mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar sind. Das Festhalten des Gesetzgebers an den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 führt zu einer Ungleichbehandlung bei der Bewertung, welche nicht mehr gerechtfertigt und somit verfassungswidrig ist.

### Praktische Auswirkungen

In der Praxis ergab sich daher manchmal eine höhere Grundsteuer für ein neu errichtetes Reihenhhaus, als für eine am Anfang des 20. Jahrhunderts errichtete Villa am Starnberger See. In den „neuen“ Bundesländern wurde sogar auf den Hauptfeststellungszeitpunkt

01.01.1935 abgestellt, sodass die Urteilsgrundsätze hier erst recht anzuwenden sind.

Auf Grund einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung und eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzuges hat jedoch das Bundesverfassungsgericht die Fortgeltung der beanstandeten Regelung zur Einheitsbewertung für die Vergangenheit zugelassen.

### Umsetzung

Für die Zukunft wurde angeordnet:

1. Die beanstandeten Regelungen sind bis zum Ergehen einer Neuregelung, längstens jedoch bis 31.12.2019 anzuwenden.
2. Die Anwendung der als verfassungswidrig nach Art. 3 (1) Grundgesetz festgestellten Bestimmungen der Einheitsbewertung ist schließlich, sobald der Gesetzgeber

eine Neuregelung getroffen hat, für weitere fünf Jahre nach Verkündung der Neuregelung, längstens aber bis 31.12.2024 zulässig.

Die sehr lange Übergangsregelung ist dem sehr hohen Verwaltungsaufwand geschuldet. Schließlich sind im Bundesgebiet mehr als 35 Mio. Grundstücke neu zu bewerten. Ob und für wen die Grundsteuer teurer wird, hängt von der neuen Bewertungsmethode ab. Hier

ist noch nicht abschließend geklärt welches Bewertungsmodell zukünftig Anwendung finden soll.

Klar ist jedoch, dass sowohl Grundstückseigentümer als auch Mieter betroffen sind, da die Grundsteuer im Rahmen der Nebenkostenabrechnung umlagefähig ist.

Thomas Apitz  
Steuerberater  
tapitz@mhp-kanzlei.de



## NACHZAHLUNGSZINSEN NUN DOCH VERFASSUNGSWIDRIG?

Mit Beschluss vom 25.04.2018 – veröffentlicht mit Pressemitteilung Nr. 23/18 vom 14.05.2018 hat der IX. Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) nun doch ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 2015 geäußert.

In unserer letzten Ausgabe hatten wir noch berichtet, dass eine Verfassungswidrigkeit für die Jahre bis 2013 wohl nicht in Frage kommt.

Während der damals für die Entscheidung zuständige III. Senat des BFH davon ausging, dass nicht nur Anlagezinssätze sondern auch Finanzierungzinssätze (Kreditkartenkredite, Kontokorrentzinssätze, Überziehungszinssätze) für die Prüfung der Angemessenheit einzubeziehen sind und sich daraus eine Bandbreite von 0,15 Prozent bis 14,70 Prozent ergibt,

lehnt der IX. Senat des BFH eine solche Begründung ab. Der IX. Senat sah in den dargestellten Finanzierungzinssätzen des III. Senats Sonderfaktoren, welche nicht als Referenzwerte für ein realitätsgerechtes Leitbild verwendet werden können.

Es zeigt sich leider wieder einmal mehr die Uneinheitlichkeit der Senate beim BFH in ihrer Entscheidungsfindung.

Hier würde man sich bei so zeitnahen Urteilen eine interne Abstimmung wünschen. Im Urteilsfall stellte sich die Frage,

ob für Zinsen ab 01.04.2015 die Aussetzung der Vollziehung zu gewähren wäre. Dies bestätigte der IX. Senat und begründete dies mit den in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz und dem Übermaßverbot. Der BFH legte nunmehr die Frage der Höhe des Zinssatzes dem Bundesverfassungsgericht vor.

Nach diesem Beschluss ist davon auszugehen, dass auch weitere zurückliegende Verzinsungszeiträume wieder in Frage stehen. So liegen zu diesen Zeiträumen nach dem 31.12.2009

bzw. 31.12.2011 Verfassungsbeschwerden unter den Aktenzeichen 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 vor.

Aufgrund der derzeit unklaren Rechtslage legen wir gegen jeden Zinsfestsetzungsbescheid, der sich zu Ihren Ungunsten auswirkt, Einspruch ein.

Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich gerne an uns.

Thomas Apitz  
Steuerberater  
tapitz@mhp-kanzlei.de

## BEI ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT EINER GMBH HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Der BGH hat in seinem Urteil vom 19.12.2017, II ZR 88/16, klargestellt, welche Verbindlichkeiten in die Liquiditätsgesamtschau einzustellen sind.

Der Beklagte wurde in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt durch einen Insolvenzverwalter als Geschäftsführer in Anspruch genommen. Grundsätzlich haften Geschäftsführer für alle Auszahlungen, die zum Zeitpunkt einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit vorgenommen wurden.

Der Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit ist jetzt durch den BGH präzisiert worden.

### Zahlungsunfähigkeit

Im Rahmen der Aufstellung einer Liquiditätsbilanz, die die Rechtsprechung von Geschäftsführern von in die Krise geratenen Unternehmen verlangt, sind nun auch Verbindlichkeiten einzustellen, die in den kommenden drei Wochen einer Liquiditätsvorschau fällig werden.

Eine Zahlungsunfähigkeit liegt dann vor, wenn ein Unternehmen nicht in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

(Nur) eine Zahlungsstockung liegt jedoch dann vor, wenn die vorhandenen liquiden Mittel ausreichen, um 90 % der fälligen Verbindlichkeiten zu bedienen, wenn in der Gesamtschau die Liquiditätslücke in den künftigen drei Wochen behoben ist.

Bisher war nur klar, dass hierbei alle innerhalb der künftigen drei Wochen flüssig zu machenden Mittel einbezogen werden können.

Hinsichtlich der in den kommenden drei Wochen fällig werdenden Verbindlichkeiten war dies durch den BGH noch nicht formuliert.



### Klarstellung

Bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit / Zahlungsstockung sind auch die fällig werdenden Verbindlichkeiten der kommenden drei Wochen unbedingt einzubeziehen.

Die Tragweite ist vor allem des-

halb relevant, da Geschäftsführer neben einer persönlichen Verantwortung für die ausgezahlten Beträge auch in den Verdacht einer Insolvenzverschleppung geraten, sollte eine Fehleinschätzung vorliegen.

Maximilian Marxen  
Rechtsanwalt  
mmarxen@mhp-kanzlei.de

## DER UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ VON ARBEITNEHMERN

Grundsätzlich sollte man der Auffassung sein, dass alle Mitarbeiter gesetzlich unfallversichert sind, wenn diese sich innerhalb der Arbeitszeit im Betrieb aufhalten.



Nach Auffassung des Sozialgerichts in Heilbronn (noch nicht rechtskräftiges Urteil vom 27.12.2017, S 13 U 1826/17) ist dies beim Gang zur Toilette nicht (immer) der Fall.

Der klagende Mitarbeiter rutschte beim Händewaschen auf dem feuchten Boden aus und verletzte sich hierbei. Das Sozialgericht stellte hierzu fest, dass zwischen der ausgeübten Tätigkeit (hier als Mechaniker) und dem Unfall (auf der Toilette) kein Zurechnungszusammenhang besteht und dass somit der

Unfallversicherungsschutz nicht vorläge. Der Aufenthalt auf der Betriebstoilette entspreche einem „eigenwirtschaftlichen Vorgang“, der Aufenthalt auf der Toilette sei, anders als der Weg dorthin und zurück zum Arbeitsplatz, nicht versichert.

Es könne schließlich auch passieren, dass man zu Hause oder in anderen öffentlichen Toiletten auf feuchtem Boden stürze.

Eine besondere betriebliche Gefahr sei hier nicht verwirklicht worden.

Diese Folgen der Rechtsprechung können umgangen werden, indem auch auf der Toilette betrieblichen Tätigkeiten nachgegangen wird.

Es wird nicht ausreichend sein, sich über die anstehende Arbeit Gedanken zu machen. Ob nun aber jeder Mitarbeiter die Toilette künftig mit Laptop oder Arbeitsunterlagen aufsuchen wird, bleibt jedem selbst überlassen.

Maximilian Marxen  
Rechtsanwalt  
mmarxen@mhp-kanzlei.de

## DIE DURCHFÜHRUNG EINER KASSENACHSCHAU DAS BMF ERLÄUTERT

Mit einer Kassennachschau soll die zeitnahe Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der Übernahme der Daten in die Buchführung erfolgen.

Unter die Kassennachschau fallen elektronische oder computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Geldspielgeräte.

Auch offene Ladenkassen können bei einer Kassennachschau z. B. durch Kassenzurückprüfung werden, da die Kassenzurückprüfung ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen ist, wird dies oftmals das Ergebnis des Prüfers sein.

Eine Kassennachschau ist keine Außenprüfung. Eine Kassennachschau muss daher nicht vorher angekündigt werden. Der damit beauftragte Amtsträger darf während der üblichen Geschäfts- bzw. Arbeitszeiten die Geschäftsgrundstücke bzw. -räume betreten. Dies gilt auch für Fahrzeuge (z. B. bei Taxametern). Auch gemietete Räumlichkeiten oder Fahrzeuge dürfen betreten werden. Das Betreten muss der Sachverhaltsermittlung dienen; es umfasst aber kein Durchsuchungsrecht.

Der Amtsträger hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit auszuweisen. Ist der Betriebsinhaber nicht anwesend, kann dies auch

gegenüber Arbeitnehmern erfolgen, welche mit dem Kassensystem vertraut sein können.

Noch keine Ausweispflicht besteht vor Tätigkeitsbeginn. So ist es dem Prüfer erlaubt, zunächst die Kassennachschau in allgemein zugänglichen Räumen nur zu beobachten.

Dies ermöglicht auch sog. Testkäufe oder Fragen nach dem Geschäftsinhaber. Solch eine „Beobachtungsphase“ kann durchaus auch schon mehrere Tage vor der eigentlichen Kassennachschau liegen. Der Kassenzurückprüfer darf zu Dokumentationszwecken Unterlagen und Belege scannen oder fotografieren.

### Vorgehensweise

Hat sich der Amtsträger ausgewiesen, ist der Steuerpflichtige zur Mitwirkung im Rahmen der Kassennachschau verpflichtet. Aus dem Datenzugriffsrecht ergibt sich die Pflicht, dem Prüfer die Einsichtnahme in die (digitalen) Kassenaufzeichnungen und -buchungen sowie alle für die Kassennachschau relevanten Organisationsunterlagen zu gewähren.

Ebenso können auch schon vor dem 01.01.2020 Unterlagen



und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger verlangt werden. Ab 2020 muss zudem ein Auslesen über die digitale Schnittstelle oder einen entsprechenden Datenträger ermöglicht werden.

Vor 2020 kann dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Steuerpflichtigen erfolgen. Auch weitere Unterlagen, wie z. B. Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und Datenerfassungsprotokolle, etc. sind vorzulegen und Auskünfte hierzu zu erteilen.

### Übergang zur Außenprüfung

Ohne vorherige Prüfungsanordnung kann zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Diese ist möglich, wenn zuvor Beanstandungen festgestellt werden. Dazu können z. B. auch „nur“ fehlende Dokumentationsunterlagen (Betriebsanleitung, Protokolle zu Programmänderungen, etc.) der Anlass sein. Zu einer Außenprüfung wird vor allem dann übergegangen werden, wenn diese eine sofortige Sachverhaltsaufklärung verspricht.

Der Zeitpunkt des Übergangs ist mit Datum und Uhrzeit fest-

zuhalten und dem Steuerpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Dieser schriftliche Übergangshinweis ersetzt die sonst übliche Prüfungsanordnung.

Über eine Kassennachschau wird kein Prüfungsbericht gefertigt. Ebenso kann nach einer Kassennachschau ein Vorbehalt der Nachprüfung weiterhin fortbestehen.

Selbstverständlich kann bei einer Kassennachschau der Übergang zur Außenprüfung mit Einspruch angefochten werden. Der Amtsträger ist verpflichtet, einen schriftlichen Einspruch entgegenzunehmen.

Jedoch hat ein Einspruch keine aufschiebende Wirkung und verhindert eine Kassennachschau nicht. Für spätere Änderungsbescheide entsprechend den Ergebnissen der Kassennachschau gelten die allgemeinen Regeln; insbesondere ist ein Einspruch möglich.



Bernd Maisenbacher  
Steuerberater  
[bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de](mailto:bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de)

# MIETRECHTSÄNDERUNG 2018

## NEUER GESETZESENTWURF LIEGT VOR

Bundesjustizministerin Katarina Barley (SPD) hat den Entwurf für ein neues Mietrechtsänderungsgesetz vorgelegt.

Der erste Entwurf über die Änderung des Mietrechts hat die Bundesregierung in Umlauf gebracht. Damit möchte die Justizministerin dem Koalitionsvertrag gerecht werden und greift im Änderungsgesetz einige Vereinbarungen auf.

Im vorgelegten Referentenentwurf sind unter Anderem neue Regelungen bei der Mietpreisbremse und der Modernisierungsmieterhöhung vorgesehen. Der Entwurf wird nun den anderen Ressorts zur Abstimmung zugeleitet.

### Inhalt

Konkret sieht der Entwurf des „Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz – MietAnpG)“

folgende Änderungen am Mietrecht vor:

- Mietpreisbremse: Auskunft über vorherige Miete; vereinfachte Rüge
- Modernisierungumlage nur noch acht Prozent
- Einfachere Berechnung der Modernisierungumlage
- Vereinbarungen zur Wohnfläche
- Schadensersatz bei „Herausmodernisieren“

### Inkrafttreten

Der Entwurf des Mietrechtsanpassungsgesetzes sieht vor, dass die neuen Regelungen am ersten Tag des Monats nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Allerdings steht das Gesetzgebungsverfahren erst am Anfang, so dass dieser Zeitpunkt noch nicht prognostiziert werden kann. Zunächst muss die Abstim-

mung zwischen den beteiligten Ministerien erfolgen muss.

Danach muss der endgültige Entwurf vom Bundeskabinett beschlossen werden, bevor schlussendlich der Bundestag das letzte Wort hat.

Daher kann man davon ausgehen, dass die Beratungen voraussichtlich noch einige Monate in Anspruch nehmen werden. Wie immer ist in solch einem

Verfahren damit zu rechnen, dass sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen am Gesetzentwurf ergeben werden.

Wir berichten in den nächsten Ausgaben, wenn sich hier die Gesetzesfindung konkretisiert.

Gloria Vuk  
Immobilienkauffrau  
gvuk@mhp-kanzlei.de



# ZUR ANRUFUNGS AUSKUNFT

## NEUES SCHREIBEN DER FINANZVERWALTUNG

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zur Anrufungsauskunft jüngst neu gefasst.

Die Anrufungsauskunft ist für Arbeitgeber ein probates Mittel, um bei Zweifeln an Art und Umfang lohnsteuerpflichtiger Zuwendungen vom Finanzamt eine verbindliche Auskunft zu erhalten. Aber nicht nur Arbeitgeber können einen Antrag stellen, sondern auch Arbeitnehmer.

Wichtige Punkte im Überblick:

- Gegenstand einer Anrufungsauskunft kann jede Frage sein, ob und inwieweit die Vorschriften der Lohnsteuer im
- konkreten Fall anzuwenden sind. Im Auskunftsantrag sind konkrete Rechtsfragen darzulegen, die für den Einzelfall von Bedeutung sind.
- Im Gegensatz zu einer verbindlichen Auskunft entstehen bei Einholung einer Anrufungsauskunft keine Gebühren.
- Für den Antrag ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Die Anrufungsauskunft soll schriftlich erteilt werden.

Wird sie abgelehnt oder abweichend vom Antrag erteilt, hat die Auskunft oder die Ablehnung schriftlich zu erfolgen.

- Für die Erteilung der Anrufungsauskunft ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig. Eine Befristung ist zulässig.

### Praxishinweis:

Der Inhalt einer Anrufungsauskunft ist lediglich für das Lohnsteuer-Abzugsverfahren

bindend. Die Bindungswirkung erstreckt sich – unabhängig davon, ob sie dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer erteilt wurde nicht auf das Veranlagungsverfahren.

Daher kann das Wohnsitzfinanzamt bei der Einkommensteueranveranlagung des Arbeitnehmers einen anderen Rechtsstandpunkt als das Betriebsstättenfinanzamt einnehmen.

Ihre Ansprechpartner:  
Alle Steuerberater von MHP

## DER DIGITALE FINANZBERICHT (DIFIN) ZUR BERICHTSREIHE DATEV

Banken und Sparkassen sind gesetzlich verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Kreditnehmer offenlegen zu lassen. Dies soll künftig digital erfolgen.

Bislang erhalten Sie von uns ein ausgedrucktes Bilanzberichts-exemplar für Ihre Hausbank, welches Sie entsprechend zur Analyse und Kreditwürdigkeitsprüfung vorlegen.

Die Jahresabschlussdaten müssen dazu von dem Bankmitarbeiter manuell in das von der Bank verwendete IT-System eingegeben werden, was umständlich, zeit- und kostenintensiv ist.

Um den Kreditvergabeprozess zu beschleunigen und die Risikobeurteilung zu verbessern, hat die Finanzwirtschaft mit dem digitalen Finanzbericht eine



medienbruchfreie Abschlussdatenübertragung geschaffen.

### Das Verfahren

des Digitalen Finanzberichts basiert auf der bereits von der elektronischen Steuerbilanz her bekannten und bewährten XBRL-Taxonomie. Ihre Bilanz- und GuV-Daten werden mithilfe des Digitalen Finanzberichts über eine sichere Datenverbindung elektronisch an die Hausbank übermittelt.

Als wichtiger Beitrag zur Digitalisierung der Wirtschaft und wegweisende Innovation wird das Projekt „digitaler Finanzbericht“ im Rahmen der digitalen Agenda der Bundesregierung unterstützt. Seit April 2018 läuft die Umstellung auf den neuen, bundesweit einheitlichen Standard „digitaler Finanzbericht“.

### Weitere Informationen

zum Digitalen Finanzbericht finden Sie unter [www.Digitaler-Finanzbericht.de](http://www.Digitaler-Finanzbericht.de).

MHP hat in Zusammenarbeit mit unserem Software-Hersteller DATEV die technische Infrastruktur für die elektronische Übertragung der Jahresabschlussdaten an Ihre Haus-

bank bereits vorbereitet. Den Startpunkt für diese medienbruchfreie Abschlussdatenübertragung setzen allerdings Sie als Kunde Ihrer Hausbank, in dem Sie eine Teilnahme und Verbindlichkeitserklärung (TVE) bei Ihrer Hausbank unterzeichnen und damit der Teilnahme am digitalen Finanzbericht zur elektronischen Übermittlung von Finanzdaten zustimmen.

### Vorgehensweise / Vorstufe

Sprechen Sie daher bitte Ihre Bankmitarbeiterin/Ihren Bankmitarbeiter an und lassen Sie uns die unterschriebene TVE zukommen.

Auch wir werden Sie im Rahmen der kommenden Jahresabschlussstellung nochmals an die TVE erinnern, um die für alle Beteiligten vorteilhafte und konsequente Digitalisierung der Geschäftsprozesse in der Beziehung Kanzlei – Mandant – Bank für Sie nutzbar zu machen:

- Einheitlicher elektronischer Verteilprozess der Jahresabschlussdaten auf der Basis des praxiserprobten und bewährten Formats der E-Bilanz

- Ansatzpunkt für innovative Dienstleistungsangebote im Bereich der Unternehmenssteuerung, Beratung und Reporting

- Optimale Vorbereitung auf das Bankkreditgespräch und schneller Bearbeitung von Kreditantrag – Prolongation durch kurze Durchlaufzeiten

Wir wollen in Ihrem Sinne künftig die Jahresabschlussdaten ausschließlich digital übertragen.

Denn auch die Banken beurteilen Sie als Kunden und uns als Berater bezüglich Zuverlässigkeit bei der Übersendung von Daten und damit auch die Art und Qualität der Übertragung. Mit der neuen Übertragung unterstützen wir die Banken in der Analyse und wollen dies im positiven Sinne begleiten.

## NEUE LINKS

Folgenden lesenswerten Artikel finden Sie auf unserer Homepage:

### Steuertermine 2018

- Startseite [mhp-kanzlei.de](http://mhp-kanzlei.de)
- Downloads
- Rechnungswesen / Umsatzsteuer
- unsere Merkblätter - MHP Steuerkalender 2018

### Innovative Arbeitsweltkonzepte und New Work in der Steuerbranche.

Herr Steffen Hort im Interview mit Haufe unter:

- Startseite [lexoffice.de](http://lexoffice.de)
- Blog
- Steffen Hort: Innovative Arbeitsweltkonzepte und New Work in der Steuerbranche

Thomas Weisbrod  
Steuerberater  
[twaisbrod@mhp-kanzlei.de](mailto:tweisbrod@mhp-kanzlei.de)

Steffen Hort  
Steuerberater  
[short@mhp-kanzlei.de](mailto:short@mhp-kanzlei.de)

## WIR GRATULIEREN...

### ZUM 15-JÄHRIGEN MITARBEITER- JUBILÄUM



#### Steckbrief

<b>Name</b>	Thomas Apitz, Steuerberater
<b>Abteilung</b>	Steuerberatung, Umsatzsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern
<b>Tätigkeit</b>	Beistand in allen Lebenslagen, aber vor allem Steuerberater mit Leib und Seele
<b>Warum ich gerne bei MHP arbeite</b>	Jeden Tag werde ich vor neue und interessante Aufgaben gestellt, welche aufgrund eines hervorragend funktionierenden Teams mit hoher Fachkompetenz an meiner Seite gewissenhaft und lösungsorientiert bewältigt werden. Begleitet werde ich von Assistenzen, Kollegen und Kolleginnen, Berufsträger und meinen Partnern. Das macht Freude.
<b>Ziele</b>	Beruflich: die Kanzlei im Sinne der Namensgeber zukunftsfähig fortzuführen Privat: „Jopi“ Heesters Paroli bieten.
<b>privater Ausgleich</b>	Meine Familie mit den Zwillingen Jakob & Jonas; Bergwandern; einen „Altherren Kick“ mit Freunden
<b>Sternzeichen</b>	Fisch
<b>liebster Urlaubsort</b>	Eine Berghütte bei Sonnenuntergang mit freien Blick ins Tal.
<b>Lieblingsspeise</b>	Rumpsteak, alles Feine was der Grill so hergibt, eine gute Portion Spargel

### ZUM 20-JÄHRIGEN JUBILÄUM



#### Steckbrief

<b>Name</b>	Olga Nüßlein
<b>Beruf</b>	Steuerfachangestellte/ Bilanzbuchhalterin
<b>Abteilung</b>	Betriebliche Steuern
<b>Spezialist für</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellen von Jahresabschlüssen</li> <li>• Finanzbuchhaltung</li> <li>• Steuererklärungen</li> </ul>
<b>Standort</b>	Karlsruhe

### ZUM 20-JÄHRIGEN JUBILÄUM



#### Steckbrief

<b>Name</b>	Brigitte Krummel
<b>Beruf</b>	Dipl. Betriebswirtin (FH)
<b>Abteilung</b>	Betriebliche Steuern
<b>Spezialist für</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellen von Jahresabschlüssen</li> <li>• Finanzbuchhaltung</li> <li>• Steuererklärungen</li> </ul>
<b>Standort</b>	Karlsruhe

### ZUM 15-JÄHRIGEN JUBILÄUM



#### Steckbrief

<b>Name</b>	Marion A. Mietz
<b>Beruf</b>	Assistentin der Geschäftsleitung
<b>Abteilung</b>	Team Kanzleimanagement
<b>Standort</b>	Karlsruhe

### ZUM 15-JÄHRIGEN JUBILÄUM



#### Steckbrief

<b>Name</b>	Manuel Zacharias
<b>Beruf</b>	Teamassistent Sekretariat
<b>Abteilung</b>	BackOffice
<b>Standort</b>	Karlsruhe

### ZUM 15-JÄHRIGEN JUBILÄUM



#### Steckbrief

<b>Name</b>	Benno Fortenbacher
<b>Beruf</b>	Steuerfachangestellter
<b>Abteilung</b>	Betriebliche Steuern
<b>Spezialist für</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellen von Jahresabschlüssen</li> <li>• Finanzbuchhaltung</li> <li>• Steuererklärungen</li> </ul>
<b>Standort</b>	Baden-Baden

### ZUR BESTANDENEN PRÜFUNG



#### Agnes Sabienki

hat die Prüfung zur Steuerfachwirtin bestanden.

Frau Sabienki verstärkt unsere Steuerabteilung in Karlsruhe.

## ZUM AUSBILDUNGSENDE IM KINDERGELDRECHT NEUE RECHTSPRECHUNG

Für Eltern endet der Anspruch auf Kindergeld nicht bereits mit der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abschlussprüfung, sondern erst mit dem späteren Ablauf der gesetzlich festgelegten Ausbildungszeit. Das hat der Bundesfinanzhof klargestellt.

### Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Auszubildende einen Vertrag zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflege eine Laufzeit vom 01.09.2012 bis zum 31.08.2015. Die Tochter bestand die Abschlussprüfung im Juli 2015; in diesem Monat wurden ihr die Prüfungsnoten mitgeteilt.

### Reaktion der Familienkasse

Die Familienkasse hob die Festsetzung des Kindergelds ab August 2015 auf. Dabei verwies

sie auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach eine Ausbildung spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses endet, sodass es nicht auf das Ende der Ausbildungszeit ankommt. Dieser Auffassung widersprachen jedoch sowohl das Finanzgericht Baden-Württemberg als auch der Bundesfinanzhof.

In den bislang entschiedenen Fällen war die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der

späteste in Betracht kommende Zeitpunkt des Ausbildungsverhältnisses.

### Änderung der Rechtsprechung

Hiervon unterscheidet sich der Streitfall, weil hier das Ausbildungsende durch eine eigene Rechtsvorschrift geregelt ist. Nach § 2 Abs. 2 S. 1 der Heilerziehungspflegeverordnung des Landes Baden-Württemberg dauert die Fachschulausbildung zur Heilerziehungspflege drei Jahre. § 21 Abs. 2 des Berufs-

bildungsgesetzes, wonach eine Berufsausbildung vor Ablauf der Ausbildungszeit mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses endet, war nicht anzuwenden, da die Ausbildung an einer dem Landesrecht unterstehenden berufsbildenden Schule absolviert wurde. Damit endete die Berufsausbildung nicht im Juli 2015, sondern erst mit Ablauf des Folgemonats.

Ihre Ansprechpartner:  
Alle Steuerberater von MHP

## ABZUG NACHTRÄGLICHER SCHULDZINSEN VERWENDUNG DES VERKAUFSERLÖSES

Wird eine fremdfinanzierte Mietimmobilie veräußert, können nachträgliche Schuldzinsen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuermindernd berücksichtigt werden.

Dabei kommt es entscheidend darauf an, was mit dem Veräußerungserlös geschieht. Das hat der Bundesfinanzhof erneut klargestellt.

Wird kein neues Objekt und auch keine anderweitige Einkunftsquelle angeschafft, kommt es für einen etwaigen Werbungskostenabzug darauf an, ob der Verkaufserlös ausreicht, um das Darlehen abzulösen:

- Reicht der Erlös aus, endet der wirtschaftliche Zusammenhang mit der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung – und zwar unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige das Darlehen tatsächlich

ablöst, oder ob er den Veräußerungserlös anderweitig (privat) verwendet und das Darlehen bestehen lässt.

- Reicht der Verkaufserlös aber nicht aus, um das Darlehen abzulösen, bleibt der nicht ablösbare Teil des (fortgeführten) Anschaffungsdarlehens im Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Das heißt: Schuldzinsen können insoweit weiter als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden.

Schafft der Steuerpflichtige mit dem Verkaufserlös eine neue Einkunftsquelle – etwa eine



Mietimmobilie – an, besteht der Zusammenhang (ggf. anteilig in Höhe des verwendeten Erlöses) am neuen Objekt fort.

### Beachten Sie:

Die (angebliche) Reinvestitionsabsicht des Veräußerungserlöses

in ein noch zu erwerbendes Vermietungsobjekt reicht allerdings nicht aus, um den Fortgang des Schuldzinsenabzugs zu erreichen.

Ihre Ansprechpartner:  
Alle Steuerberater von MHP

## IMPRESSUM

Ansprechpartner (ViSdP):  
Thomas Apitz

Gestaltung:  
Gloria Vuk

Herausgeber:  
Maisenbacher Hort + Partner  
Steuerberater Rechtsanwalt  
Rintheimer Str. 63a  
76131 Karlsruhe

Eingetragene  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Fotos:  
www.istockphotos.com

Druck:  
cc color conception  
Medien und Druck GmbH  
Im Schlangengarten 52  
76877 Offenbach/Queich

Erscheinungstermin:  
27.06.2018

Feedback/Anregungen:  
tapitz@mhp-kanzlei.de

MHP Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.